

Jugendordnung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. JUGEND–PRONATUR (JPN) ist die Jugendorganisation des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V..

Mitglieder sind

- jugendliche LJV-Mitglieder
- Jugendgruppenleiter/innen
- Jugendobleute der Kreisjägerschaften/ Hegeringe
- und alle im Jugendbereich gewählten Personen.

Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wurde.

2. Die JPN verwaltet sich im Rahmen der LJV-Satzung und dieser Jugendordnung selbständig.

§ 2 Aufgaben

1. Die JPN möchte Jugendliche für Natur, Umwelt und Artenschutz gewinnen und sie durch

- Schulungen
- aktive Freizeitgestaltung
- Betreuung
- Förderung

in den Status versetzen, aktiv für die in § 2 der LJV-Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzutreten.

Besonderes Anliegen ist die Förderung komplexen vernetzten Denkens im Sinne einer Umweltbildung, die Zusammenhänge ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Fragen im globalen Kontext auf lokaler Ebene vermittelt. Hierzu zählt auch die kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Jugendlichen verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.

Die JPN fördert den Ausbau internationaler Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung. Die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen wird aktiv verfolgt.

2. Die JPN möchte

- Jugendliche mit dem Thema der nachhaltigen Nutzung von sich erneuernden natürlichen Ressourcen (Jagd) vertraut machen und sie ggf. durch Schulungen auf die Jägerprüfung vorbereiten,

- Jugendliche staatsbürgerlich bilden und im jugendpflegerischen Sinne betreuen,
- Jugendliche für die verbandlich ehrenamtliche Arbeit interessieren.

3. Die JPN möchte gemeinsam mit den Gliederungen des LJV jungen Menschen die Möglichkeit geben, in der Gemeinschaft Natur und Jagd im engeren aber auch im weiteren Sinne zu leben und zu erleben.

4. Die JPN bewahrt in parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Fragen Neutralität und bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 3 Organe

Die Organe der JPN sind die Jugendversammlung und der JPN-Vorstand.

§ 4 Jugendversammlung (JV)

1. Die JV ist das oberste Organ der JPN. Sie wird von einer aus der Versammlung zu wählenden Person geleitet.

2. Die JV setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) je zwei delegierten Jugendlichen, der im LJV organisierten Kreisjägerschaften
- c) je einem/einer jugendlichen Delegierten einer örtlichen Jugendgruppe der Kreisjägerschaften/Hegeringe
- d) den Funktionsträgern der Jugendarbeit im Arbeitskreis Jugend sowie den Jugendobleuten auf Landes- bzw. Kreisjägerschaftsebene des LJV.

3. Das Mindestalter für Delegierte beträgt 14 Jahre. Sie müssen die Vertretungsbezeichnung ihrer Kreisjägerschaft oder ihres Hegeringes schriftlich nachweisen.

4. Stimmberechtigt ist jede/r Delegierte sowie der JPN-Vorstand. Delegierte und Vorstandsmitglieder der JV haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

5. Aufgaben der JV sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
- b) Entgegennahme der Berichte des JPN-Vorstandes
- c) Entlastung des JPN-Vorstandes
- d) Wahlen des JPN-Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beratung über Verletzungen der Regelungen der LJV-Satzung sowie der LJV-Jugendordnung durch jugendliche Mitglieder
- g) Verabschiedung eines Rahmenprogramms
- h) Wahl der Delegierten für den Landesjugendring Schleswig-Holstein
- i) Änderung der Jugendordnung.
- j) Auflösung der JPN.

6. Die JV findet im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Sie wird vom JPN-Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder über das Mitteilungsblatt „Jäger in

Schleswig-Holstein“ einberufen. Über Termin und Ort beschließt der JPN-Vorstand, wenn die vorherige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.

7. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JPN muss eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Frist für die Einladung beträgt dann 14 Tage. Auch der Vorstand kann unter Berücksichtigung der genannten Fristen mit einfacher Mehrheit beschließen, eine außerordentliche JV einzuberufen.

8. Anträge müssen dem JPN-Vorstand 3 Wochen vor der JV vorliegen. Jedes Mitglied der JPN ist antragsberechtigt.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig.

10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag aus der Versammlung mindestens 1/3 der Stimmen erhält.

11. Über die JV ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von 4 Wochen dem JPN-Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend innerhalb von weiteren 6 Wochen der JPN bekannt zu geben ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden (LJV-Jugendgruppenleiter/in)
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- 4 Referenten, welche die von der JV festgelegten Arbeitsgebiete der JPN repräsentieren
- dem/der LJV-Jugendobmann/Jugendobfrau oder seinem/seiner Stellvertreter/in in beratender Funktion.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der JPN im LJV und ehrenamtlich tätig. Ferner obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der JV.

2. In den Vorstand gewählt werden kann nur wer LJV-Mitglied ist. Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sind sie noch nicht 18. Jahre alt, muss die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand hat die Arbeit der JPN auf der Grundlage dieser Satzung und der von der JV gefassten Beschlüsse auszurichten.

6. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand binnen 4 Tagen einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes

schriftlich verlangen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der/die JPN-Vorsitzende (LJV-Jugendgruppenleiter/in) berät das LJV-Präsidium in allen Angelegenheiten JPN. Er/sie ist dem LJV-Präsidium für eine sachlich und rechnerisch korrekte Verwendung von Haushaltsmitteln verantwortlich. Bei geplanten Ausgaben über 1.000 Euro muss das Benehmen mit der LJV-Geschäftsführung hergestellt werden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten JV eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der ordnungsgemäßen Wahlperiode ab.

10. Der JPN-Vorstand tritt mindestens 4 mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der/die JPN-Vorsitzende beruft diese Sitzung ein und leitet sie.

11. Der JPN-Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Über die Sitzungen des JPN-Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Zuwendungen

Über Zuwendungen an den Jugendverband aus Haushaltsmitteln des LJV entscheidet nach einer Stellungnahme des JPN-Vorstandes das Präsidium des LJV. Im Haushalt des LJV ist eine eigene Kostenstelle für die Jugendarbeit ausgewiesen.

§ 7 Arbeitskreis Jugend

Der Arbeitskreis Jugend setzt sich zusammen aus Fachleuten und Funktionsträgern der Jugendarbeit des LJV.

Ihm gehören an

- das für Jugendarbeit zuständige LJV-Präsidiumsmitglied
- der/die LJV-Jugendgruppenleiter/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in
- der/die Landesjugendobmann/-Obfrau und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in
- der/die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in der LJV-Geschäftsstelle
- ein/eine Vertreter/in des LJV-Lehrrevieres
- weitere Experten können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Aufgaben des Arbeitskreises Jugend sind im Sinne eines Beirates die Beratung des LJV-Präsidiums und der JPN sowie gemeinsame Projektentwicklung im Rahmen der Aufgabenstellung dieser Jugendordnung.

§ 8 Gemeinschaftsveranstaltungen

Einzelheiten der Veranstaltungen im Jagdhornblasen, jagdlichen Schießen oder anderer Aktivitäten regeln die Bestimmungen des DJV und des LJV sowie entsprechende Ausschreibungen.

§ 9 Formalien

1. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmen. Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn sich das Vorhaben aus der Tagesordnung der betreffenden Jugendversammlung ergibt.
2. Die Auflösung der Jugendorganisation kann nur auf Antrag mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendverbandes liegt bei der Geschäftsführung des LJV oder einer von ihr beauftragten Person. Die Geschäftsführung oder die von ihr beauftragte Person ist beratendes Mitglied des Vorstandes der JPN.
Bei der Einstellung eines/er für die Jugendarbeit zuständigen Referenten/in oder Mitarbeiter/in durch den LJV muss der Vorstand des Jugendverbandes gehört werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Verabschiedung durch die Landesversammlung des LJV am 29. April 2006 in Kraft.